



Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Kleinmachnow

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kleinmachnow in ihrer Sitzung am 9. Februar 2023 (DS-Nr. 003/23/1) folgende Neufassung der Straßenreinigungssatzung beschlossen:

§ 1

Straßenreinigungsaufgabe

- (1) Die Straßenreinigungsaufgabe umfasst die Reinigung und Winterwartung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Gemeindegebiet einschließlich der Ortsdurchfahrten der Landesstraßen (öffentliche Straßenverkehrsflächen).
- (2) Bestandteile der Reinigungsaufgabe sind das Kehren, die Laubsammlung, das Freihalten der oberirdischen Abläufe in die Entwässerungsanlagen und die Beseitigung sonstiger Verschmutzungen. Zur Winterwartung gehören das Schneeräumen, insbesondere an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen das Abstreuen mit abstumpfenden Mitteln bei Schnee- und Eisglätte, sowie das Freimachen der Hydranten und oberirdischen Abläufe in die Entwässerungsanlagen von Schnee und Eis.
- (3) Die Reinigungsaufgabe betrifft Fahrbahnen und Seitenräume gemäß der Darstellung in Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
Zu den Fahrbahnen im Sinne dieser Satzung gehören neben den Fahrstreifen auch die Trenn- bzw. Sicherheitsstreifen (Unterstreifen), befestigte oder unbefestigte Seitenstreifen, Parkstreifen, Bushaltestellen und Radverkehrsanlagen.
Gehwege im Sinne dieser Satzung sind alle Teile der Seitenräume, deren Benutzung durch zu Fuß Gehende vorgesehen oder geboten ist, auch wenn sie für den gemeinsamen Verkehr von zu Fuß Gehenden und mit dem Rad Fahrende zugelassen sind.
Sie umfassen die Breite der vorhandenen Oberflächenbefestigung. Ist eine solche nicht vorhanden, gelten als Gehwege die Flächen unmittelbar entlang der Grundstücksgrenze bis zum Fahrbahnrand (Bord), jedoch nicht mehr als ein 1,50 m breiter Streifen entlang der Grundstücksgrenze.

§ 2

Reinigungspflicht der Gemeinde, Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Kleinmachnow reinigt die Fahrstreifen der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, welche im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführt sind, in der Zeit vom 01.03. bis 30.11. eines jeden Jahres vierzehntägig. Außerhalb dieses Zeitraumes findet in den Straßen der Kategorie I des Straßenverzeichnisses Winterwartung statt. In der Kategorie I wird die Winterwartung bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 09:00 Uhr durchgeführt. In den Straßen der Kategorie II findet keine Winterwartung statt.
Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 2).

- (2) Ferner reinigt und winterwartet die Gemeinde die Haltestellenbereiche des öffentlichen Personennahverkehrs (Bushaltestellen) einschließlich der Zuwege.
- (3) Das Laub von Bäumen auf Unterstreifen, straßenbegleitenden öffentlichen Grünstreifen und öffentlichen Grünflächen wird von der Gemeinde zusammengebracht und entsorgt, soweit es sich nicht um die Reinigungsaufgabe gemäß § 4 handelt, die auf die anliegenden Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten übertragen ist.
- (4) Die Reinigung und Winterwartung aller Teile des Seitenraumes, die für die Benutzung durch mit dem Rad Fahrende freigegeben sind, unabhängig davon, ob Benutzungszwang besteht, obliegt der Gemeinde.
- (5) Die Straßenreinigung wird als öffentliche Einrichtung betrieben. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang, soweit die Reinigungspflicht nicht gemäß §§ 3, 4 und 5 den Anliegenden übertragen ist.
- (6) Für die Durchführung der vorstehend aufgeführten Reinigungsaufgaben der Gemeinde werden Beitragsgebühren nach Maßgabe der Straßenreinigungsgebührensatzung von den Anliegenden erhoben.

§ 3

Übertragung der Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Reinigung sämtlicher Gehwege, soweit sie nicht für die Benutzung durch mit dem Rad Fahrende freigegeben sind, wird in dem in den §§ 4 und 5 aufgeführten Umfang auf die anliegenden Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten übertragen, deren Grundstück von der dazugehörigen öffentlichen Straße erschlossen ist.
Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachenRBerG) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt die Besitzerin oder der Besitzer die Pflichten der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers wahr.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Nutzungsart jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Als durch eine öffentliche Straße erschlossen gilt ein Grundstück, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung insbesondere durch einen Zuweg, eine Zufahrt oder einen Stichweg möglich ist. Dies gilt regelmäßig auch dann, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen, besteht die Reinigungsaufgabe für jede dieser Straßen.
- (4) Die Reinigungsstrecke bestimmt sich nach der Länge der Grundstücksseite, die der öffentlichen Straße zugewandt ist.
- (5) Sind mehrere Anliegende für eine Reinigungsstrecke reinigungspflichtig, z. B. Vor- und Hinterliegende, so obliegt ihnen die Reinigungsaufgabe als Gesamtschuldner gemeinsam. Die Gemeinde kann auf Antrag eines Beteiligten, für den Fall, dass sich jene nicht über die gemeinschaftliche Durchführung der Straßenreinigung einigen können, eine Regelung treffen.

- (6) Die Reinigungsaufgabe kann auf Antrag der verpflichteten Person an deren Stelle eine andere Person durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde übernehmen, wenn die ordnungsgemäße Reinigung gesichert ist und eine ausreichende Haftpflichtversicherung der Dritten nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht. Die Zustimmung kann befristet und unter Bedingungen erteilt werden.

§ 4

Art und Umfang der übertragenen Reinigungsaufgabe

- (1) Sämtliche Gehwege gemäß § 1 Absatz 3, soweit sie nicht für die Benutzung durch mit dem Rad Fahrende freigegeben sind, und die in Anlage 1 mit „Oberstreifen“ bezeichneten Bereiche sind ganzjährig sauber und frei von Hindernissen, wie zum Beispiel von Überwuchs durch Hecken oder sonstige Gehölze und von anderer, die zweckentsprechende Nutzung des Gehweges beeinträchtigender Vegetation zu halten.
- (2) In verkehrsberuhigten Bereichen und Fußgängerzonen ohne Trennung von Fahrbahn und Seitenraum (Mischfläche) gilt als Gehweg im Sinne dieser Satzung ein Streifen von jeweils 1,50 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze auf dem dort gewohnheitsmäßig begangenen Weg, unabhängig davon, ob eine solche Straße im Straßenverzeichnis aufgeführt ist.
- (3) Das Kehrgut darf weder in das Schnittgerinne (Rinnstein) oder auf die Fahrstreifen ausgekehrt noch über die Abläufe in die Entwässerungsanlagen, auf Unterstreifen, straßenbegleitende öffentliche Grünstreifen und öffentliche Grünflächen oder in Waldflächen verbracht werden. Belästigende Staubentwicklung ist beim Kehren zu vermeiden. Die zu reinigende Fläche darf durch den Reinigungsvorgang nicht beschädigt werden. Die Anwendung von Herbiziden jeder Art ist verboten.
- (4) Der Kehrriech ist durch die zur Reinigung verpflichtete Person unverzüglich unschädlich zu entsorgen. Kehrriech und Laub dürfen nicht von privaten Grundstücken auf öffentliche Straßenverkehrsflächen, auf öffentliche Grünflächen oder in Waldflächen verbracht werden. Sie dürfen auch nicht in die von der Gemeinde aufgestellten Abfallbehälter verbracht werden; diese sind ausschließlich für Abfälle bestimmt, die bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr anfallen.
- (5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung von Personen, die Verunreinigungen verursachen, diese zu beseitigen, befreit die nach dieser Satzung verpflichteten Personen nicht von ihrer Reinigungspflicht.

§ 5

Art und Umfang der Schnee- und Glättebeseitigung

- (1) Die Gehwege gemäß § 1 Absatz 3, soweit sie nicht für die Benutzung durch mit dem Rad Fahrende freigegeben sind, sowie Zufahrten und Zugänge einschließlich der Überwege sind von Schnee freizuhalten und bei Eis- und Schneeglätte zu streuen. In Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1 StVO), die nicht über einen separaten Gehweg verfügen, ist entlang der Grundstücksgrenze ein 1,50 Meter breiter Streifen von Schnee freizuhalten und bei Eis- und Schneeglätte zu streuen.
- (2) Als abstumpfende Mittel sind nur Kies, Sand und Quarz-Kies-Splitt zulässig.

- (3) Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln ist allein der Gemeinde vorbehalten und ihr nur erlaubt:
- a) auf den Fahrstreifen der Straßen der Kategorie I und des ÖPNV- und Schulbusnetzes sowie auf dem Rathausmarkt einschließlich seiner Zugänge, soweit es gemeindeeigene Flächen sind,
 - b) bei Eisglätte auf Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken, Ampelbereichen, Haltestellenbereichen des öffentlichen Personennahverkehrs (Bushaltestellen) und Fußgängerquerungen an abgesenkten Borden
- und/oder
- c) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen, Blitzeis), in denen durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist.
- (4) In der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 09:00 Uhr zu beseitigen.
- (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrstreifen angrenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Unterstreifen oder auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass die Verkehre von Kraftfahrzeugen, von mit dem Rad Fahrenden und von zu Fuß Gehenden hierdurch nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt werden. Eventuelle Sichtbehinderungen für den Straßenverkehr sind auszuschließen.
- (6) Die Schneereinigung hat so zu erfolgen, dass die Seitenräume – insbesondere die unbefestigten oder mit Mosaikpflaster befestigten Gehwege - höhenmäßig nicht verändert oder beschädigt werden. Die Abläufe in die Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten. Der Schnee darf nicht auf die Fahrstreifen gekehrt werden. Schnee und Eis von anliegenden Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden.

§ 6

Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss und der Benutzung der öffentlichen Straßenreinigung kann der Anliegende auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss- und Benutzungszwang aus besonderen Gründen und unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.

§ 7

Ersatzvornahme

Kommt die zur Reinigung verpflichtete Person den ihr in dieser Satzung übertragenen Aufgaben nicht nach, so kann die Aufgabe im Wege der Ersatzvornahme auf ihre Kosten durchgeführt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Anliegerin bzw. Anlieger:
- 1. Laub von privaten Flächen auf öffentliche Flächen verbringt und die Entsorgung der Gemeinde Kleinmachnow überlässt,

2. entgegen § 4 Abs. 1 und 2 seiner Reinigungspflicht nicht nachkommt oder die zu reinigende Fläche entgegen § 4 Abs. 3 beschädigt,
 3. entgegen § 4 Abs. 3 Kehrut in das Schnittgerinne (Rinnstein) oder auf die Fahrstreifen auskehrt oder über die Abläufe in die Entwässerungsanlagen, auf Unterstreifen, straßenbegleitende öffentliche Grünstreifen und öffentliche Grünflächen oder in Waldflächen verbringt,
 4. entgegen § 4 Abs. 4 auf seinem Grundstück angefallenen Kehrut und Laub auf öffentliche Straßenverkehrsflächen, straßenbegleitende öffentliche Grünstreifen, öffentliche Grünflächen, in Waldflächen oder in von der Gemeinde aufgestellte Abfallbehälter verbringt,
 5. entgegen § 5 Abs. 1 und 4 Gehwege nicht oder nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig winterwartet,
 6. entgegen § 5 Abs. 2 im Rahmen der Winterwartung Salz oder sonstige auftauende Mittel auf Gehwegen verwendet,
 7. entgegen § 5 Abs. 5 und 6 Schnee auf die Fahrstreifen verbringt,
 8. entgegen § 5 Abs. 6 Gehwege durch Winterwartung beschädigt und Hydranten und Abläufe in die Entwässerungsanlagen nicht oder nicht hinreichend winterwartet oder Schnee und Eis vom anliegenden Grundstück auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbringt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in Verbindung mit § 47 Abs. 2 BbgStrG in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung einschließlich Straßenverzeichnis vom 12.11.2015, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Gemeinde Kleinmachnow Nr. 10/15 vom 4. Dezember 2015 außer Kraft.

Anlage/-n

- 1) Prinzipskizze Öffentliche Straßenverkehrsfläche
- 2) Straßenverzeichnis (Verzeichnis der Straßenkategorien)

Kleinmachnow, den 10. März 2023

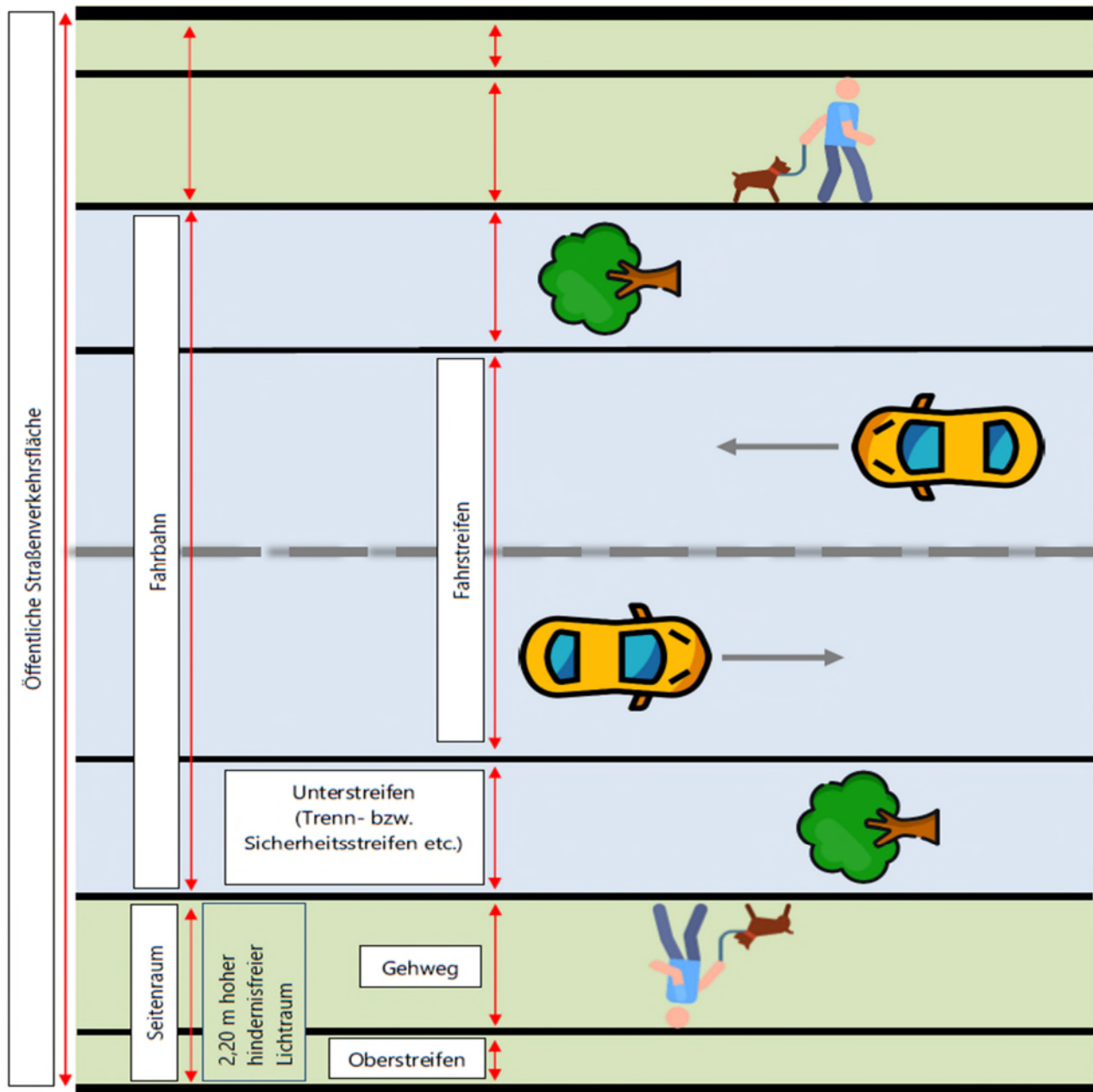
gez.

M. Grubert

Bürgermeister

Siegel

Anlage Prinzipskizze öffentliche Straßenverkehrsfläche zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Kleinmachnow



Legende

Reinigungsbereich
Anlieger
(SEITENSTREIFEN)

Reinigungsbereich
Gemeinde
(FAHRBAHN)

Grundstücksgrenze



Stand:
23.12.2022

Bildquellen

<https://www.flaticon.com/de/iconsterios-e-icons/zuhause>
title="zuhauselcons">Zuhause Icons
erstellt von Freepik - Flaticon

<https://www.flaticon.com/de/iconsterios-e-icons/wagen>
title="wagen
icons">Wagen Icons
erstellt von mynameponq - Flaticon

<https://www.flaticon.com/de/iconsterios-e-icons/baum>
title="baum
icons">Baum Icons
erstellt von Freepik - Flaticon

<https://www.flaticon.com/de/iconsterios-e-icons/hund>
title="hund
icons">Hund Icons
erstellt von Freepik - Flaticon



Anlage Straßenverzeichnis (Verzeichnis der Straßenkategorien) zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Kleinmachnow

Str.- Nr.	Straßenname	Kategorie I	Kategorie II	Bemerkungen
001.	Adolf-Grimme-Ring	x		
002.	Ahornhof		x	
003.	Albert-Einstein-Ring	x		
004.	Allee am Forsthaus			unbefestigt
005.	Am Bannwald Nr.10 - 18		x	
	Am Bannwald Nr. 2 - 8		x	unbefestigt
006.	Am Bienenhaus		x	
007.	Ameisengasse 1 - 40	x		
	Ameisengasse 42 — 54		x	
008.	Am Fenn		x	
009.	Am Fuchsbau		x	
010.	Am Hochwald	x		
011.	Am Kiebitzberg		x	
012.	Am Kirschfeld		x	
013.	Am Mooskissen		x	
014.	Am Pferdegatter		x	
015.	Am Rund		x	unbefestigt
016.	Am Wall		x	
017.	Am Weinberg	x		
018.	An der Koppel		x	
019.	An der Schneise		x	
020.	An der Stammbahn 1 - 220	x		
021.	Arnold-Schönberg-Ring		x	
022.	Auf der Breite		x	
023.	Auf der Drift		x	
024.	Auf der Reutte		x	
025.	August-Bebel-Platz	x		
026.	Bachweg		x	
027.	Bäkehang		x	
028.	Bärlappsenke		x	
029.	Beethovenweg		x	

Str.-Nr.	Straßenname	Kategorie I	Kategorie II	Bemerkungen
030.	Birkenhof		x	
031.	Birkenschlag		x	
032.	Blachfeld		x	
033.	Brahmsweg	x		
034.	Brodberg		x	
035.	Brunnenweg			unbefestigt
036.	Oberberg		x	
037.	Celsiusstraße	x		nicht hergestellt
038.	Clara-Zetkin-Straße	x		
039.	Drachensteig		x	
040.	Dreilindener Weg	x		
041.	Driftkamp		x	
042.	Eichenweg		x	
043.	Eichhörnchenweg 1 - 36	x		
	Eichhörnchenweg (restl. Haus-Nr.)		x	
044.	Elsternstieg		x	
045.	Erlenweg 50 - 72	x		
	Erlenweg (restl. Haus-Nr.)		x	
046.	Ernst-Thälmann-Straße	x		
047.	Fahrenheitstraße	x		nach Übernahme
048.	Feldfichten		x	
049.	Fichtenhof		x	
050.	Föhrenwald		x	
051.	Förster-Funke-Allee	x		
052.	Fontanestraße		x	
053.	Franzosenfichten		x	
054.	Friedrich-Kayssler-Straße		x	
055.	Gerhart-Eisler-Straße		x	
056.	Geschwister-Scholl-Allee		x	
057.	Ginsterheide	x		
058.	Goethestraße		x	
059.	Gradnauerstraße		x	
060.	Grasweg		x	
061.	Graue Weiden		x	
062.	Grüne Gasse		x	
063.	Haberfeld		x	
064.	Haeckelstraße		x	
065.	Hasenkamp		x	
066.	Heidefeld	x		

Str.-Nr.	Straßenname	Kategorie I	Kategorie II	Bemerkungen
067.	Heidereiterweg		x	
068.	Heideweg		x	
069.	Heinrich-Heine-Straße		x	
070.	Heinrich-Hertz-Straße	x		
071.	Heinrich-Mann-Straße		x	
072.	Hermann-von-Helmholtz-Straße	x		
073.	Hinter dem Roggen		x	
074.	Hirschwechsel		x	
075.	Hohe Kiefer	x		
	Hohe Kiefer 145 - 151		x	
076.	Hohes Holz		x	
077.	Hufeisen		x	
078.	Igelpfad		x	
079.	Illtisfang		x	
080.	Im Dickicht		x	
081.	Im Hagen		x	
082.	Im Kamp 1 - 47	x		
	Im Kamp (restl. Haus-Nr.)		X	
083.	Im Tal	x		
084.	Im Walde		x	
085.	Jägerhorn		x	
086.	Jägerstieg		x	
087.	Johannistisch		x	
088.	Käthe-Kollwitz-Straße	x		
089.	Kanalweg			unbefestigt
090.	Kapuzinerweg 16 - 43, 48, 50, 53	x		
	Kapuzinerwe9 (restl. Haus-Nr.)		x	
091.	Kastanienhof		x	
092.	Karl-Marx-Straße	x		
093.	Kiefernhof		x	
094.	Kiefernweg		x	
095.	Klausenerstraße 1 - 13	x		
	Klausenerstraße (restl. Haus-Nr.)		x	
096.	Kleine Eichen		x	
097.	Kleine Wende		x	
098.	Krümme		x	
099.	Krumme Gehren		x	
100.	Kuckuckswald		x	
101.	Kurze Reihe		x	

Str.-Nr.	Straßenname	Kategorie I	Kategorie II	Bemerkungen
102.	Kurzer Weg			unbefestigt
103.	Lange Reihe		x	
104.	Langendreesch		x	
105.	Leite		x	
106.	Lepckestraße		x	
107.	Lerschenschlag		x	
108.	Lessingstraße		x	
109.	Lindenbahn	x		
110.	Lindenhof		x	
111.	Lortzingweg		x	
112.	Lupinenschlag		x	
113.	Machaweg		x	
114.	Machnower Busch	x		
115.	Märkische Heide		x	
116.	Max-Planck-Allee	x		
117.	Max-Reimann-Straße		x	
118.	Maxie-Wander-Straße		x	
119.	Medonstraße 3 - 23	x		
	Medonstraße (restl. Haus-Nr.)		x	
120.	Meiereifeld	x		
121.	Meisenbusch		x	
122.	Mittebruch		x	
123.	Mozartweg		x	
124.	Offenbachweg		x	
125.	P+R Straße	x		
126.	Pascalstraße	x		nach Übernahme
127.	Pilzwald		x	
128.	Platanenhof		x	
129.	Promenadenweg 1 - 88	x		
	Promenadenweg (restl. Haus-Nr.)		x	
130.	Rehwinkel		x	
131.	Reiterweg		x	
132.	Richard-Strauss-We_g		x	
133.	Ring am Feld		x	
134.	Ringweg			unbefestigt
135.	Robinienhof		x	
136.	Rodelberg		x	
137.	Römerbrücke		x	
138.	Rosenhag		x	

Str.-Nr.	Straßenname	Kategorie I	Kategorie II	Bemerkungen
139.	Roßberg		x	
140.	Rudolf-Breitscheid-Straße	x		
	Rudolf-Breitscheid-Str. 69a - 79		x	
141.	Schillerstraße		x	
142.	Schlehdornweg		x	
143.	Schleusenweg 95 - 105		x	
	Schleusenweg (restl. Haus-Nr.)	x		
144.	Schmiedegasse		x	
145.	Schopfheimer Allee	x		
146.	Schubertweg		x	
147.	Schwarzer Weg	x		
148.	Seeberg		x	
149.	Seemannsheimweg		x	
150.	Seematen		x	
151	Sonnenhag 22 - 29	x		
	Sonnenhag (restl. Haus-Nr.)		x	
152	Sperberfeld		x	
153	Stahnsdorfer Damm	x		
154.	Steinweg	x		
155.	Stolper Weg	x		
	Stolper Weg 105, 107, 109 - 122		x	
156.	Straße der Jugend		x	
157.	Tannengrund		x	
158.	Teerofendamm P+R-Straße bis Lindenbahn	x		
	Teerofendamm ab Lindenbahn		x	
	Teerofendamm von P+R Straße bis Albert-Einstein-Ring			
159.	Thomas-Müntzer-Damm	x		
160.	Tiefer Grund		x	
161.	Tschaikowskiweg		x	
162.	Tucholskyhöhe		x	
163.	Uhlenhorst Nr. 1 - 22, 24		x	
	Uhlenhorst Nr. 23, 25 - 30	x		
164.	Unterberg		x	
165.	Wacholderweg		x	
166.	Waldwinkel		x	
167.	Wattstraße		x	
168.	Weg ins Feld		x	
169.	Weidenbusch		x	

Str.-Nr.	Straßenname	Kategorie I	Kategorie II	Bemerkungen
170.	Wendemarken		x	
171.	Werner-Seelenbinder-Straße		x	
172.	Wiesenrain		x	
173.	Wilhelm-Külz-Weg		x	
174.	Winzerweg		x	
175.	Wolfswerder 1- 41, 44, 46, 48, 57	x		
	Wolfswerder (restl. Haus-Nr.)		x	
176.	Zehlendorfer Damm (restl. Haus-Nr. inkl. Nr. 185)	x		
	Zehlendorfer Damm 180 - 190, ohne 185		x	
177.	Zum Kiefernwald		x	
178.	Zum Wetterhäuschen		x	
179.	Zur Remise		x	

Legende zum Straßenverzeichnis

nicht hergestellt	Die Straße ist als Flurstück sowie körperlich nicht existent. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die Straße herzustellen.
nach Übernahme	Die Straße ist körperlich vorhanden, aber noch nicht als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet.
unbefestigt	Der Untergrund der Straße ist nicht für eine für maschinelle Reinigung nicht geeignet.